

Amtsgericht Tiergarten

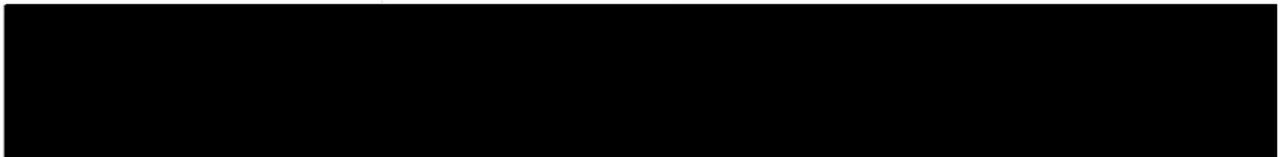
Az.: 216/224 Ds 95/23
237 Js 4473/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 13.06.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Daue
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Shirjang
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JBesch Grinin
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 113 I, 240 I, II, 25 II, 52 StGB

Gründe:

I.

II.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 19.09.2023 beteiligte sich die Angeklagte ab ca. 7.05 Uhr an einer Straßenblockade der Protestorganisation „Letzte Generation“, bei der sie und weitere sechs Personen sich auf die Fußgängerfurt des Mehringdamms vor der Kreuzung Bergmannstraße/Kreuzbergstraße in 10961 Berlin in Fahrtrichtung Yorckstraße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihr und den übrigen Mitgliedern der Protestaktion zumindest billigend in Kauf genommen, kam es aufgrund der Blockade zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, zumindest bis sie nach ca. 28 Minuten von der Polizei in Blickrichtung ihres Mitstreiters [REDACTED] „umgedreht“ wurde, so dass der Verkehr dann langsam abfließen konnte. Unter den Fahrzeugführenden befand sich auch die Zeugin L. [REDACTED], die aufgrund eines vor ihr stehenden und entsprechend blockierenden Fahrzeuges ihre Fahrt zur Arbeit nicht fortsetzen konnte.

In Hinblick auf die zu erwartenden polizeilichen Maßnahmen hatte sie sich zusätzlich mittels Klebstoff an die linke Hand des neben ihr sitzenden Mitglieds der letzten Generation [REDACTED] festgeklebt, der seinerseits seine mit Klebstoff versehene rechte Hand an die Fahrbahn fixiert hatte. Erst nach Lösung des Klebstoffs durch die Polizeibeamten, welches eine Zeit von einigen Minuten erforderte, konnte sie von ihrem Mitprotestierer gelöst werden und von der Fahrbahn getragen werden.

Eine zuvor seitens der Polizei erfolgte Auflösungsverfügung der Versammlung blieb ohne Reakti-

on der Mitglieder Letzten Generation.

II.

Die Angeklagte hat sich offen zum Sachverhalt eingelassen und insoweit bekundet, dass sie sich an ihren Mitstreiter festgeklebt habe, um auf die Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, da die Regierung nichts dagegen unternehmen würde. Das Klima werde sich weiterhin extrem verschlechtern in Form von Hitzewellen und Überschwemmungen. Es würden Milliarden von Menschen in Gegenden wohnen, die vom Klimawandel betroffen seien. Infolgedessen würde es zu Aufständen und Kriegen kommen.

Die Angeklagte hat für das Gericht weiter glaubhaft eingeräumt, dass sie sich mit ihren Mitstreitern auf die Straße gesetzt und an den Händen gefasst habe. Dabei war sie mit einer Hand an [REDACTED] festgeklebt. Nachdem die Polizei sie umgesetzt und in die Mitte vor [REDACTED] gesetzt habe, konnten die ersten Autos durch diese Gasse durchfahren.

Die Zeugin B [REDACTED] hat insoweit bekundet, dass sie mit ihrem Fahrzeug auf dem Weg zu einem Termin im Wedding gewesen sei, als sie aufgrund der Blockadeaktion mit der Folge, dass ein Auto vor ihr stehend nicht weiterfahren konnte, anhalten mußte.

Der Zeuge POM B [REDACTED] hat insoweit bekundet, dass Kollegen von ihm [REDACTED] auf den Gehweg gesetzt hätten. Es habe auch einen relativ langen Stau gegeben. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigen im Übrigen, dass die Angeklagte an einer Blockade der letzten Generation teilgenommen hat, die zu einer nicht unerheblichen Stauung des Verkehrs am Tattage geführt hatte. So zeigt das Bild mit der laufenden Nummer 001 insgesamt 7 Personen, allesamt mit orangenen Schutzwesten ausgestattet, auf der Fahrbahn sitzend. Bild Nr. 002 zeigt die Angeklagte neben [REDACTED] sitzend, seine Hand haltend. Dieser wiederum hat sich offensichtlich mit seiner anderen Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Bild Nr. 001 und Nr. 005 zeigt einen meterlangen Stau von hintereinander stehenden Kraftfahrzeugen. Bild Nr. 004 zeigt zwei Demonstranten der Letzten Generation mit einem Schild, welches die Aufschrift „Weg von Fossil hin zu Gerecht“ trägt. Bild Nr. 012 und 014 zeigt weiterhin die Handflächen von [REDACTED] und der Angeklagten, nachdem der Klebstoff abgelöst worden war.

Wegen der näheren Einzelheiten wird im Übrigen gemäß § 467 I Satz 3 StPO auf die in Augen-

schein genommenen Abbildungen Bl. 33 - 40 der Akten verwiesen.

III.

Die Angeklagte hat sich daher der gemeinschaftlich begangenen Nötigung nach § 240 I StGB zum Nachteil der ab der zweiten Reihe in Stau feststeckenden Autofahrenden und eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht.

1. Die Angeklagte hat dadurch, dass sie sich bewusst auf die Fahrbahn gesetzt hat, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit ihren Mittätern, den anderen neben ihr sitzenden Protestierenden der sog. „Letzten Generation“, Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt. Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. Fischer, StGB, 70. A., § 240 Rn. 8). Zwar mag dies für die direkt vor den Protestierenden stehenden Fahrzeugführer nicht gelten, weil diese durch die menschliche Blockade keinem physischen Zwang ausgesetzt waren, da diese Fahrzeugführer mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge physisch die Blockade hätten durchbrechen können. Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen - also in zweiter Reihe befindlichen - so wie die Zeugin [REDACTED] stehenden Fahrzeugführern, die im Gegensatz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Protestierer erheblich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert wurden, sondern physisch durch die vor ihnen (aufgrund des erwähnten psychischen Zwangs, keine Menschen verletzen zu wollen) bereits angehaltenen Fahrzeuge. Darauf kam es der Angeklagten und den Mitprotestierenden bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an (vgl. dazu sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95 -, juris Rn. 13 ff., Fischer, aaO. Rn. 17, 23 – Rn. 17 a.E. ausdrücklich auch zum Festkleben von Körperteilen auf Fahrbahnen; die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ wurde allgemein gebilligt von BVerfG v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, Rn. 26 ff. in juris).

Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier allein maßgeblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris Rn. 38), gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation

ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt, nämlich die gewaltsame, gezielte Blockade der Verkehrsteilnehmer, zu dem angestrebten Zweck, der in der Erlangung öffentlich-mediale Aufmerksamkeit lag, als verwerflich anzusehen ist.

Eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation hat grundsätzlich nicht stattzufinden da das Gericht, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben hat. Andererseits sind diese politischen Ziele aber auch nicht als Zwecke iSd. im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung durchzuführenden Zweck-Mittel-Relation des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen (vgl. Fischer, aaO., Rn. 44), so dass der Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation nicht zum Tragen kommt.

Die Angeklagte und ihre Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dies beinhaltet jedoch nicht das recht, zur Durchsetzung ihrer Ziele Straftaten zu begehen.

Das Ziel der Angeklagten und ihrer Mittäter iSd. § 240 Abs. 2 StGB war durch die Straßenblockade die Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in Berlin zu einer Hauptverkehrszeit am Morgen an einem Werktag zu bewirken. Damit sollte eine möglichst weit reichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer, insbesondere verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz u.ä., und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden. Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstration zwangsläufig-unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung der Angeklagten und ihrer Mittäter instrumentalisiert.

Die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

2. Darüber hinaus hat sich die Angeklagte des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Angeklagte hat zudem dadurch, dass sie sich an ihren Mitstreiter ██████████ festgeklebt hat, der sich wiederum an die Fahrbahn geklebt hatte, bewusst und gewollt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet, da sie erst im Rahmen des polizeilichen Einsatzes von der Fahrbahn durch den Einsatz körperlicher Kraftentfaltung mittel Öl und Pinsel aus ihrer Position gelöst werden konnte.

Dass es der Angeklagten insbesondere auch um die Erschwerung der Vollstreckungshandlung ging, folgt für das Gericht aus der Tatsache, dass die Angeklagte auch dann nicht von der Fahrbahn gehen wollte, als ein Vollstreckungsbeamter die Verklebung gelöst hatte. Daraus schließt das Gericht, dass sich die Angeklagte gezielt an ██████████ festgeklebt hatte, um ihre Entfernung von dort auch bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch zu verhindern oder zu erschweren.

In dem Festkleben liegt Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB vor, denn es ist in seiner physischen Wirkung dem Selbstanketten (vgl. dazu BverfGE 104, 92; OLG Stuttgart NStZ 2016, 353) vergleichbar. Hier wie dort liegt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren (vgl. BGHSt 18, 133, 134; NStZ 2023, 108; 2013, 336). Mit dem Auftragen des Klebers und dem Festkleben an den an die Fahrbahn geklebten ██████████ hat die Angeklagte ihrerseits aktiv Kraft entfaltet. Dass die Polizeibeamten das durch Festkleben entstandene physische Hindernis nicht durch Losreißen der festgeklebten Körperteile überwunden haben, sondern durch Geschicklichkeit - hier unter Verwendung von Speiseöl und Pinsel -, steht dem Merkmal der Gewalt nicht entgegen und nimmt dem Vollstreckungsbeamten nicht die körperliche Spürbarkeit (vgl. zu diesem Merkmal BGHSt 65, 36 m.w.N.) des Widerstands (a.A. LG Berlin, Beschluss vom 20. April 2023 - 503 Qs 2/23 -, juris). Hier war der minutenlange Ablöse-

vorgang mit Kraftentfaltung – nämlich mit drückenden und schiebenden Bewegungen des Pinsel - verbunden.

Eine Rechtfertigung der vorgenannten Taten durch „zivilen Ungehorsam“ ist ausgeschlossen, da dieses Rechtsinstitut von der Strafrechtspflege nicht anerkannt ist, da niemand die Befugnis hat, ohne entsprechende rechtliche Grundlagen in die Grundrechte anderer einzugreifen.

§ 34 StGB ist hier ebenfalls nicht einschlägig, da nicht ersichtlich ist, dass der Klimawandel durch die Begehung von Straftaten abwendbar sein soll. Jedenfalls liegt eine Rechtfertigung nicht vor, da die Handlungsweise der Angeklagten nicht angemessen war. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zur Abwendung der Klimakrise Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet werden muß.

IV.

Bei der Strafzumessung war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Angeklagte die Handlungen offen eingeräumt und hat und zudem nicht vorbestraft ist. Auch will sie an derartigen Aktionen nicht mehr teilnehmen. Zudem hat sie aufgrund einer nachvollziehbaren Motivlage gehandelt, wenngleich sie aus Sicht des Gerichts hierzu die falschen Mittel gewählt hat.

Das Gericht hielt letztendlich eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro für schuld - und tatangemessen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 I StPO.

Daue
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.07.2024

Zorn, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig